

Die Lebensversicherungs- polizzen und die Vermögens- anmeldung.

Eine Nachtragsverfügung des Staatsamtes für Finanzen hat nunmehr auch genauere Bestimmungen über die Anmeldung der Lebensversicherungs-Polizzen getroffen — im Sonntagsblatte haben wir darüber genauer berichtet. Hiernach sind Lebensversicherungs-Polizzen im Einzelbetrage bis zu 4000 Kronen von der Anmeldung befreit. Anzumelden und kontrollmäßig zu bezeichnen sind solche Polizzen aber dann, wenn sie einzeln oder zusammen — falls mehrere Polizzen vorhanden sind — den Betrag von 4000 Kronen übersteigen.

Die Finanzverwaltung hat gleichzeitig eine Auszahlungssperre über die anmeldungspflichtigen Polizzen verfügt, die am 31. Mai d. J. beginnt und erst nach der Anmeldung und Kontrollbezeichnung der Polizze endet. Das schließt eine gewichtige Einschränkung der Freiheit des Verfügungsrechtes für die Versicherten in sich. Innerhalb dieser Sperrzeit ist es verwehrt, Darlehen auf Polizzen aufzunehmen oder, falls diese letzteren zahlungsfällig geworden sein sollten — beim Erleben des Versicherten oder nach dem Ableben des Versicherten — den Versicherungsbetrag selbst an den Versicherten oder an den Begünstigten auszahlen zu lassen.

Wenn diese Zahlungssperre schon als unerlässlich angesehen wird, dann wird sie aufser Zweifel zu bemessen sein. Und das wird am ehesten so erreichbar sein, daß die Finanzorgane die Kontrollbezeichnung sofort bei der Anmeldung auf den bei diesem Anlasse vorzulegenden Polizzen anbringen. Dadurch wird es dem Versicherten selbst ermöglicht, die Auszahlungssperre zeitlich auf das Mindestmaß abzulösen.

Nicht ganz klar ist es, weshalb diese Auszahlungssperre am 31. Mai d. J. beginnen soll. Da die Anmeldung der Polizzen bereits im Gange ist, könnte diese Bestimmung, falls die Kontrollbezeichnung nicht gleich geht, also noch vor dem 31. Mai d. J. vorgenommen würde, vielleicht dahin gebeutet werden, daß auch diese Polizzen, nicht bloß die erst nach dem 31. Mai angemeldeten Polizzen, mit dem Auszahlungsverbote belegt werden.

Die jetzige Anmeldung der Polizzen dient in Deutschösterreich lediglich Kontrollzwecken, ihr innerer Wert wird dagegen erst später, bei der Schlußvorbereitung der Vermögensabgabe, festgestellt werden. In Tschecho-Slowakien hat man dieses Verfahren vereinfacht. Dort ist die Wertfeststellung mit der Registrierung, also mit dem Anmeldungs- und Kontrollverfahren verknüpft worden. Das wurde in Tschecho-Slowakien allerdings dadurch ermöglicht, daß man dieser Bewertung einen sehr einfachen Bewertungsschlüssel unterlegte. Für Lebens-Polizzen wurde er mit 80 Prozent des Betrages der bisher eingezahlten Prämien, für Ablebens-Polizzen ebenso mit 50 Prozent bemessen, wobei etwaige Darlehensbeträge selbstverständlich in Abschlag gebracht, dagegen etwaige Vorauszahlungen, die häufig von Kriegsgewinnern aus sehr durchsichtigen Zwecken geleistet wurden, zugeschlagen wurden.